

## Firmenwagen - Private PKW Nutzung

Leonberg, im Juli 2010

Im folgenden gehe ich auf diverse, in Beratungsgesprächen oft gestellte Fragen zum Thema „private Nutzung eines Firmenwagens durch den Unternehmer“ ein.

Haftungsausschluss:

Das Steuerrecht sowie die Rechtsprechung vollziehen einen ständigen Wandel und sind daher regelmäßig im Einzelfall zu überprüfen. Für die Richtigkeit der folgenden Angaben in „Ihrem Fall“ kann ich daher keinerlei Haftung übernehmen. Bitte nehmen Sie daher professionelle Hilfe in Anspruch. Ich danke für Ihr Verständnis und freue mich auf eine Anfrage.

### PKW als Firmenwagen?

Im Folgenden gehe ich von einem Einzelunternehmer bzw. einer Personengesellschaft aus. Der PKW soll durch den Unternehmer bzw. durch einen Mitunternehmer genutzt werden.

Zunächst ist zu prüfen, ob der PKW ein Firmenwagen (FW) sein kann, soll oder muss.

Es gelten hierzu die allgemeinen Vorschriften zum Betriebsvermögen (BV):

#### Betriebliche Nutzung

#### Lösung

- |            |   |
|------------|---|
| 0 – 10%:   | der PKW ist notwendiges Privatvermögen (PV), d.h. ein FW liegt hier nicht vor. Sämtliche Kosten sind privat. Soweit der PKW betrieblich genutzt wird, können die gefahrenen km wie Reisekosten geltend gemacht werden (0,30 € / km) |
| 10 – 50%:  | Wahlrecht, ob der PKW als FW oder im PV gehalten wird. Falls im BV, dann sind alle Kosten als Betriebsausgaben zu behandeln und die private Nutzung zu versteuern. Bewertung der privaten Nutzung: siehe unten                      |
| 50 - 100%: | PKW ist notwendiges BV, d.h. alle Kosten sind als Betriebsausgaben zu buchen, Versteuerung der privaten Nutzung: siehe unten  |

Es kann, gerade bei gebraucht gekauften PKW und einer betrieblichen Nutzung von weniger als 50% durchaus günstiger sein, den PKW im Privatvermögen zu halten und die betrieblich gefahrenen km pauschal mit 0,30 €/km geltend zu machen.

Es genügt in diesen Fällen eine geeignete Aufzeichnung über die gefahrenen, betrieblichen km (Datum, Ziel, Grund, gefahrene km).

Ein detailliertes, lückenloses Fahrtenbuch braucht hier nicht geführt zu werden.

Gerade bei Existenzgründern, die bereits einen PKW privat halten, kann dies ratsam sein.

## Bewertung der privaten Nutzung eines Firmenwagens

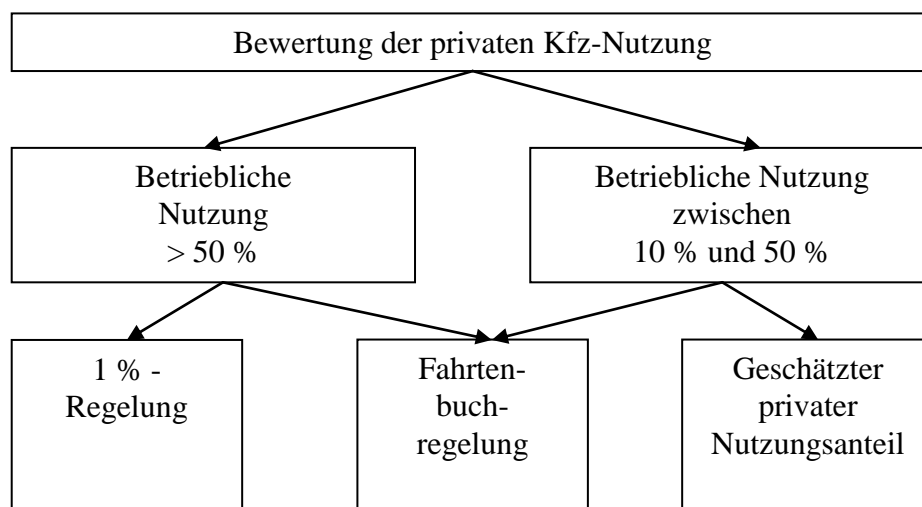
Die Bewertung der privaten Nutzung eines FW im BV ist in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG geregelt.

Pro Kalendermonat ist 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen zzgl. Umsatzsteuer anzusetzen, wenn das KFZ zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird (sog. 1%-Regelung).

Hinweis: Dies gilt auch bei gebraucht gekauften PKW oder etwa bei der Privateinlage eines gebrauchten PKW.

Abweichend davon kann die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden (sog. Fahrtenbuchmethode).

Abhängig von der Nutzung gibt es also folgende Möglichkeiten:



## Mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen

Wie ist die private Nutzung zu ermitteln, wenn der Unternehmer mehrere KFZ im Betriebsvermögen hält und für private Zwecke nutzt?

Bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (BMF Schreiben vom 21.01.2002) und bisherige Praxis war:

*Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Fahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass die betrieblichen Kraftfahrzeuge durch Personen, die zur Privatsphäre des Steuerpflichtigen gehören, nicht genutzt werden, ist der pauschalen Nutzungswertermittlung aus allen vom Steuerpflichtigen privat mitgenutzten Kraftfahrzeugen das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis zugrunde zu legen.*

Demgegenüber hat der BFH mit Urteil vom 9.3.2010 (VIII R 24/08 TZ 9) entschieden, dass hier für alle PKW die 1% Regelung anzuwenden sei, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umfang der Privatnutzung (fahrzeugbezogene Betrachtungsweise).

Die Finanzverwaltung hat entsprechend reagiert und mit Schreiben vom 18.11.2009 (IV C 6) das alte BMF Schreiben ersetzt. In TZ 12 heißt es nun:

*Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Kraftfahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird (vgl. RdNr. 2). Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Kraftfahrzeuge nicht privat genutzt werden, weil sie für eine private Nutzung nicht geeignet sind (z.B. bei sog. Werkstattwagen - BFH-Urteil vom 18.12.2008, VI R 34/07, BStBl 2009 II S. 381) oder diese ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, ist für diese Kraftfahrzeuge kein pauschaler Nutzungswert zu ermitteln. Wird ein Kraftfahrzeug gemeinsam vom Steuerpflichtigen und einem oder mehreren Arbeitnehmern genutzt, so ist bei pauschaler Nutzungswertermittlung für Privatfahrten der Nutzungswert von 1 % des Listenpreises entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten das Kraftfahrzeug mit dem höchsten Listenpreis genutzt wird.*

Dies ist auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

Es empfiehlt sich bei mehreren KFZ also das Führen von Fahrtenbüchern.

### Entfall der sog. „Junggesellenregelung“

Bis 2009 musste der alleinstehende Unternehmer bei mehreren KFZ im Betriebsvermögen die 1% Regelung nur auf das vom Listenpreis her teuerste KFZ anwenden.

Ab 2010 sind die 1% für jedes KFZ anzusetzen. Es spielt also keine Rolle (mehr), dass dieser Einzelunternehmer die KFZ nicht gleichzeitig nutzen kann, sondern naturgemäß nur abwechselnd.

Es reicht hier auch regelmäßig nicht aus zu behaupten, ein KFZ werde nicht für Privatfahrten genutzt. (BMF 18.11.2009, RZ 2).

### Weitere Hinweise hierzu:

#### Fahrten Wohnung – Betrieb bei mehreren KFZ

Ungeachtet dessen wird der 0,03%- Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (bzw. für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) nur einmal angesetzt. Bemessungsgrundlage hierfür bleibt dann der Listenpreis des teuersten Fahrzeugs.

#### Gleichwertige Fahrzeuge im Privatvermögen

Das FG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 6.5.2009 (2 k 442/02) entschieden, dass der Anscheinsbeweis für die private Nutzung eines betrieblichen KFZ widerlegt ist, wenn daneben ein gleichwertiges KFZ im Privatvermögen vorhanden ist. Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung allerdings nicht an.

Wegen eines anhängigen Verfahrens hierzu beim BFH (AZ VIII R 42/09) sollte in gleichartigen Fällen Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

#### Mehrere Firmenwagen für einen Angestellten

Stehen einem Arbeitnehmer mehrere Firmenfahrzeuge zur Verfügung, so ist das überwiegend genutzte Fahrzeug für die 1% Regelung zugrunde zu legen, wenn die private Nutzung der Fahrzeuge durch andere Personen in seinem Haushalt so gut wie ausgeschlossen ist. So die OFD Karlsruhe vom 28.5.2010.

Im Ergebnis wäre damit also die sog. Junggesellenregelung bei einem (Gesellschafter-) Geschäftsführung einer GmbH weiter anwendbar (Geldwerter Vorteil nur für das teuerste Fahrzeug).

## Fahrtenbuch oder 1% - Regelung

Welche Methode ist wann sinnvoll?

Beträgt die betriebliche Nutzung mehr als 50%, kann der Unternehmer zwischen den beiden Methoden zur Ermittlung der privaten Nutzung wählen.

Die Entscheidung darüber kann grundsätzlich jedes Jahr neu getroffen werden. Denkbar auch, dass bei einem Fahrzeugwechsel unterjährig auch ein Methodenwechsel stattfindet.

Eine allgemein gültige Regel, welche Methode nun zu einer geringeren Steuerlast, oder noch genauer: zu einer geringer belasteten Liquidität, führt, kann leider nicht getroffen werden.

Vergleicht man vereinfachend nur die zu versteuernde private Nutzung als Entscheidungsgröße, so kann man folgende Tendenzen festhalten:

(Wichtige Annahme: Neuer PKW)

- Einflussfaktoren auf das Ergebnis sind: Höhe der Anschaffungskosten (AK), Höhe der laufenden Kosten (lfd. K.) sowie der Anteil der betrieblichen Nutzung (betr.NZ)
- Ab ca. 90% betr. NZ ist die Fahrtenbuchmethode immer günstiger. Ausnahme: extrem hohe lfd. Kosten
- Je höher die lfd.K. sind, desto besser rechnet sich die 1% Methode bzw. desto kleiner wird der Vorteil der FB- Methode
- Je höher die AK des PKW, desto höher wird der Vorteil der FB- Methode
- Bis ca. 60 t€ Kaufpreis und bei rund 50% betr. NZ ist die 1% Regelung günstiger

Beim Erwerb von Gebrauchtwagen wird die FB- Methode tendenziell günstiger, da auch hier die 1% vom historischen Bruttowert berechnet wird, der tatsächliche Aufwand durch geringere Abschreibungen kleiner wird.

Die Fahrtenbuchmethode ist aber nicht generell günstiger.

Ob sich also die Mühen für ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch tatsächlich „lohnen“, sollte im Einzelfall vorab überschlägig ermittelt werden. Aber auch nach Vorlage eines Fahrtenbuchs und der tatsächlichen Kosten kann die 1% Regelung und somit ein Methodenwechsel günstiger sein.

Gerne bin ich Ihnen bei den Überlegungen behilflich.

## Oldtimer als Geschäftswagen

Taugt der Oldtimer als Steuersparmodell?

Die Idee dahinter: vergleichsweise niedrige historische Bruttolistenpreise, sodass bei der sog. 1%- Regelung eine geringe private Nutzung anzusetzen sei. Andererseits aber hohe Anschaffungskosten und/oder Restaurierungskosten die steuerlich absetzbar sein sollen.

Es sei zunächst daran erinnert, dass die 1%-Regelung nur bei Nachweis einer mindestens 50% betrieblicher Nutzung anzuwenden ist.

Wenn dies gelingt, etwa bei sehr niedrigen jährlichen Gesamtfahrleistungen, ergeben sich in diesen Fällen zumeist unverhältnismäßig hohe Kosten je km, die dann dazu führen, dass das Finanzamt die Berücksichtigung des Oldtimers als unangemessen versagen kann. In der Konsequenz kommt es zu einer Kürzung der Betriebsausgaben.

Ebenso, wenn die Anschaffungskosten im Vergleich zu Größe des Unternehmens, Umsatz und Repräsentationsbedarf des Unternehmens u.a. als unangemessener Repräsentationsaufwand angesehen werden müssen.

Bei der Nutzungsdauer eines Oldtimers ist die gewöhnliche Dauer von 6 Jahren regelmäßig nicht anzuwenden. Das Finanzamt setzt hier vielmehr deutlich höhere Laufzeiten an. Realistisch durchsetzbar sind hier 15-20 Jahre.

Zu beachten ist auch, dass bei einem Verkauf bzw. einer Entnahme in das Privatvermögen die Differenz zwischen Verkehrswert und (durch Abschreibungen verringerten) Buchwert versteuert werden muss. Erschwerend dabei, dass gerade Oldtimer oft im Wert steigen.

Kann die 1%- Regelung dennoch dem Grunde nach angewendet werden, so besteht bei krassen Missverhältnissen dennoch die Gefahr, dass das Finanzamt als Bemessungsgrundlage – entgegen dem Gesetzeswortlaut – nicht den (nachgewiesenen) historischen BLP sondern die aktuellen Anschaffungskosten ansetzt. Die Begründung dafür lautet „ansonsten unzutreffende Besteuerung“.

Bitter auch, dass die 1%-Regelung trotz Kürzung des Betriebsausgabenabzugs (etwa wegen Unangemessenheit) zur Anwendung kommen kann. Es kommt dann zu einer „Doppelbestrafung“. Dies widerfuhr einem Landarzt mit Urteil des FG Saarland vom 17.12.2008 AZ 1 K 2011/04.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der in Autoforen oft gefundene Tipp „kaufe einen alten 911 S als Geschäftswagen, restauriere ihn nach allen Regeln der Kunst und erfreue dich an deinem 100 t€ Auto bei 1% privater Nutzung auf 30 TDM berechnet“ nur mit sehr viel Vorsicht übernommen werden kann.